

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)
Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 22. Dezember 2020

13-48.02/Wag

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 13/2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und
COVID-19)**

Hier: Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aufgrund einer
Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus
innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und
Einwohnern

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG),
§ 25 Abs. 3 Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (3. SARS-CoV-
2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz
(BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des
Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des
SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gebiet
der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, soweit nachstehend keine
abweichenden Regelungen getroffen sind.

**II. Weitergehende Schutzmaßnahmen für den Schul- und
Hortbetrieb sowie die Kindertagesbetreuung**

- Über die in §§ 17 und 18 der 3. SARS-CoV-2-EindV für die Schulen
und Horteinrichtungen geregelten Maßgaben des Infektionsschutzes
(insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zum
schulpraktischen Sport- und Musikunterricht und zur Durchführung von
Schulfahrten) hinaus wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-
Bedeckung nach § 17 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV mit dieser
Allgemeinverfügung verbindlich wie folgt erweitert und geregelt.

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen die-
nen nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung. Formgebundene
Erklärungen, insbesondere Einhaltung
der Schriftform können daher nicht
wirksam an die genannten E-Mail-
Adressen übermittelt werden.



Die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** besteht für alle **Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Horten** ab der ersten Jahrgangsstufe¹ in den Innen- und Außenbereichen von Schulen. Ausnahmen:

- a) Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot (1,5 Meter) eingehalten wird.
 - b) Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen.
 - c) Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.
2. Eine Einschränkung des Betriebes der **Kindertageseinrichtungen** außerhalb der Hortbetreuung bleibt vorbehalten, falls das weitere Infektionsgeschehen in der Stadt Frankfurt (Oder) oder die fehlende Verfügbarkeit von personellen und/oder räumlichen Kapazitäten für die Durchführung der Kindertagesbetreuung eine derartige Einschränkung erforderlich macht. Im Falle der Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen ist beabsichtigt, eine Notbetreuung nach den Regeln der Betreuung in Horteinrichtungen entsprechend § 18 Abs. 5 bis 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV sicherzustellen.

III. Weitergehende Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind **Märkte und Wochenmärkte**.
2. Aufgrund von § 4 Abs. 6 der 3. SARS-CoV-2-EindV ist der Konsum von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebietes der Stadt Frankfurt (Oder) ganztägig untersagt.
3. Im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Gehwege
 - a. im Bereich der Karl-Marx-Straße (von Heilbronner Straße bis Slubicer Straße) einschließlich des Oberen Brunnenplatzes und
 - b. im Bereich der Verbindung zwischen Heilbronner-Straße und Straße Halbe Stadt, der Marienstraße, der Franz-Mehring-Straße (von Marienstraße bis Heilbronner Straße) und der Heilbronner Straße (von Franz-Mehring-Straße bis Karl-Marx-Straße) einschließlich Platz der Republik
 – wie auf dem Lageplan der Anlage eingezeichnet – besteht für den Fußgängerverkehr die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**. Eine Ausnahme besteht für Personen nach § 2 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV.

¹ Mithin wird die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz der 3. SARS-CoV-2-EindV von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgehoben.

IV. Weitergehende Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes

1. **Schulungen und Informationsveranstaltungen** von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden auf fünf Personen begrenzt; dabei sind das Hygienekonzept nach § 3 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV und der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.
2. Soweit aus arbeitsorganisatorischen Erfordernissen umsetzbar, sollten die Regelungen nach Absatz 1 auch auf **Beratungen** und vergleichbare Zusammenkünfte in Betrieben angewendet werden.

V. Weitergehende Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen werden über die Maßgabe des § 14 der 3. SARS-CoV-2-EindV auf eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für **maximal eine Stunde** eingeschränkt. Bestehende Ausnahmen bleiben unberührt.

VI. Zugangsrechte für Beschäftigte der Ordnungsbehörden/Polizei

Aufgrund von § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) sowie § 23 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe g) OGB i. V. m. § 23 Abs. 4 BbgPolG haben die Bediensteten der Polizei und der Ordnungsbehörden zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Vorschriften zum Infektionsschutz sowie der Ahndung bei Verstößen – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu Einrichtungen, wie sie in der 3. SARS-CoV-2-EindV aufgeführt sind. In diesen Einrichtungen sind die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume der Betreiberinnen und Betreiber sowie die weiteren in § 23 Abs. 4 BbgPolG genannten Räume und Grundstücke betroffen.

VII. Bußgeldtatbestände

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - a) Pkt. III Absatz 1 Märkte oder Wochenmärkte öffnet,
 - b) Pkt. III Absatz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme vorliegt,
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a) 250 € bis 10.000 € für die Betreiberinnen und Betreiber sowie nach Absatz 1 Buchstabe b) betragen 50 € bis 250 € für jede Person.
3. Die Bußgeldtatbestände nach § 24 der 3. SARS-CoV-2-EindV bleiben unberührt.

VIII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IX. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

X. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

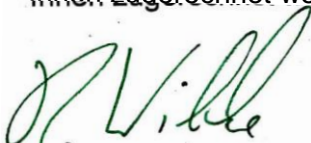
<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage (Lageplan zu Pkt. III Abs. 3)

BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 13/2020 vom 22. Dezember 2020

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

[\(https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/\)](https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 270,10 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Inzidenz) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vor. Gemessen an der Entwicklung der letzten Wochen ist eine Tendenz zu höheren Inzidenzwerten in Frankfurt (Oder) erkennbar.

Aufgrund von § 25 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende weitere Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Laut der - auch unter Geltung der 3. SARS-CoV-2-EindV fortgeführten - **Hot-Spot-Strategie des Landes Brandenburg** vom 2. Dezember 2020 sollen ab einem Inzidenzwert von 200 die in dieser Strategie vorgesehenen Anordnungen den erforderlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Grunde gelegt werden, soweit die Anordnungen der Hot-Spot-Strategie nicht ohnehin bereits Eingang in die 3. SARS-CoV-2-EindV gefunden haben. Angelehnt an diesen Rahmen sind die verfügbaren Regelungen aus den nachfolgend dargelegten Erwägungen getroffen worden.

Trotz der landesweit erfolgten Regelungen mit der bis zum 1. November 2020 geltenden Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV), der sodann bis zum 30. November 2020 geltenden Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) sowie der seit dem 01. Dezember 2020 bis zum 15. Dezember geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV ist die Inzidenz in der Stadt Frankfurt (Oder) stetig weiter gestiegen und hat

aktuell mit dem o. g. Wert einen bisherigen Höchststand erreicht. Obwohl bereits diverse Regelungen der Hot-Spot-Strategie in die seit dem 16. Dezember 2020 geltende 3. SARS-CoV-2-EindV eingearbeitet worden sind, besteht nach der geltenden Rechtslage die Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte fort, weitergehende Schutzmaßnahmen zwecks kurzfristiger und deutlicher Absenkung des Infektionsgeschehens zu treffen.

Der Entwicklung der steigenden Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer vergleichbaren oder höheren Inzidenz zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. Im Allgemeinen Teil der Begründung zur 3. SARS-CoV-2-EindV wird ausgeführt, dass eine deutliche Reduktion der Neuinfektionen bisher noch nicht erreicht wurde. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

In der Begründung zur 3. SARS-CoV-2-EindV heißt es, dass diese dazu dient, eine akute Gesundheitsnotlage im Land Brandenburg zu vermeiden. Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht mehr allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen soll eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Auf die weiterführenden Begründungen zur Verordnung wird insofern Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung verfolgt die Erreichung legitimer Ziele. Sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zur Pandemiebekämpfung notwendigen und mit der Allgemeinverfügung ergriffenen Maßnahmen stellen teilweise Grundrechtseingriffe dar, die mitunter auch mit finanziellen Belastungen einhergehen. Sie sind jedoch mit Blick auf den Schutz der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zumutbar.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Pkt. II - Schutzmaßnahmen für den Schul-, Hortbetrieb und Kindertageseinrichtungen

In der letzten Zeit kam es neben anderen Einrichtungen zu einem verstärkten Infektionsgeschehen an Frankfurter Schulen (Gauß-Gymnasium, Hutten-Oberschule, Waldorfschule, OSZ Konrad

Wachsmann, Karl-Liebnecht-Gymnasium). Es mussten Einschränkungen im Schulbetrieb einschließlich eines vorübergehend vollständigen Distanzunterrichtes angeordnet werden. Zudem sind in erheblichem Umfang Quarantäne-Anordnungen in Teilen von Schulen ergangen.

Insofern kommt es auch durch den Schulbetrieb zu einem zunehmend unkontrollierbaren gesamten Infektionsgeschehen in der Stadt Frankfurt (Oder). Durch infizierte Kinder/Schüler wird das Virus in die Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter, bei denen zwar kein hohes Risiko eines ernsthaften Krankheitsverlaufes besteht, die jedoch in gleicher Weise wie andere Personen eine Ansteckungsquelle darstellen (Ausscheider i. S. d. IfSG).

Neben der Zuständigkeit der Schulbehörden in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV für schulorganisatorische Regelungen, die über die durch die Verordnung ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, besteht nach § 25 der 3. SARS-CoV-2-EindV auch eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für über die Vorgaben der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Schul- und Unterrichtsorganisation (vgl. Schreiben des MBS vom 4. Dezember 2020 zu den insoweit wortgleichen Regelungen des § 17 Abs. 4 und § 26 der 2. SARS-CoV-2-EindV).

Die mit der Allgemeinverfügung angeordnete Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf alle Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder in den Horten ab der ersten Jahrgangsstufe sind geeignete Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 IfSG) zum Infektionsschutz.

Die mit der Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergriffene Maßnahme ist auch erforderlich. Angesichts der insbesondere im benachbarten Landkreis Oder-Spree derzeit herrschenden Inzidenz von rund 400 und der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis an Frankfurter Schulen besteht im hiesigen Stadtgebiet ein über dem Durchschnitt des Landes Brandenburg liegendes Risiko der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb. Die in der Anfangszeit der Pandemie noch vertretene Auffassung, dass jüngere Menschen keine maßgebliche Ansteckungsquelle des Infektionsgeschehens darstellen, hat sich nicht bestätigt. Insofern ist es geboten, sämtliche Schülerinnen und Schüler gleichermaßen mit den Schutzmaßnahmen vor einer Weiterverbreitung des Virus zu erfassen. Die Anordnung einer für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht nur wegen der in der 3. SARS-CoV-2-EindV geregelten Ausnahmefälle vertretbar, sondern ist auch wegen der weitgehenden Aussetzung des Präsenzunterrichtes verhältnismäßig.

Mit der Hinweisregelung zur Kindertagesbetreuung wird zu erkennen gegeben, dass und in welcher Weise die Stadt Frankfurt (Oder) eine

Notbetreuung von Kita-Kindern sicherzustellen beabsichtigt, falls das weitere Infektionsgeschehen eine Einschränkung der Kindertagesbetreuung erfordert.

Pkt. III - Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum

Die Erfahrung der letzten Zeit der Polizei und der städtischen Ordnungskräfte mit Ordnungswidrigkeiten im größeren Umfang bzgl. der Bestimmungen der 3. SARS-CoV-2-EindV haben gezeigt, dass gerade Märkte und Wochenmärkte - in geringerem Ausmaß auch die Verkaufsstände auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen - Örtlichkeiten darstellen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Diese Beobachtung ist gerade auch auf solchen Märkten in Frankfurt (Oder), wie z. B. dem Grünen Markt, zu verzeichnen gewesen, die ausschließlich das nach derzeitiger Verordnungslage zugelassene Sortiment anbieten.

Das Schließen der Märkte und Wochenmärkte – die durch mehrere dicht beieinanderliegende Verkaufsstände mit nur engen Begegnungs- und Verkehrsflächen gekennzeichnet sind – ist daher eine geeignete (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG) und zugleich erforderliche Maßnahme, um dort Infektionen aufgrund der unzureichend umsetzbaren – und damit eben nicht gleich geeigneten milderer – und ohnehin schon geltenden anderen Regelungen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung und sonstige Hygieneregeln) zu vermeiden. Dies auch, zumal das Ansteckungsrisiko aufgrund der hohen Inzidenz wegen der fortgeschrittenen Verbreitung des Virus in der Bevölkerung generell erheblich gestiegen ist.

Bei den mit örtlichem Abstand verteilten einzelnen Verkaufsstellen und -ständen auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen ist ein besonders enger und anhaltender Kundenstrom wie bei den Märkten und Wochenmärkten bislang nicht zu verzeichnen gewesen, sodass die Infektionsgefahr hier leicht niedriger eingeschätzt wird. Gleichwohl haben die zuletzt in größerem Umfang begangenen Ordnungswidrigkeiten gezeigt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch nach den Erfahrungen mit der früheren Verordnungslage (zuletzt § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV) auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen und -ständen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze regelmäßig nicht eingehalten worden ist. Dies ist neben der Unkenntnis zur bestehenden Pflicht ebenso darauf zurückzuführen, dass die räumlichen Grenzen vor den Verkaufsstellen bzw. -ständen nicht zweifelsfrei eindeutig bestimmbar sind. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in solchen Fällen laut § 25 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf ganze Wege, Straßen und Plätze auszuweiten. Mit der Anordnung unter Pkt. III Abs. 3 wird dieser Verpflichtung mittels einer verständlichen allgemeinen Regelung zum Tragen der Bedeckung auf - in der Anlage gekennzeichneten zusammenhängenden – Flächen/Bereichen Genüge getan. Diese Maßnahme ist mithin geeignet (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) und zugleich erforderlich, weil die milderer Mittel der SARS-CoV-2-EindV zum großen Teil erfolglos blieben. Es wird zunächst auf eine Schließung der unter der Geltung der 3. SARS-CoV-2-EindV weiterhin zugelassenen

Verkaufsstellen und -stände, als noch härteres geeignetes Mittel, verzichtet.

Das Alkoholkonsumverbot des § 4 Abs. 6 der 3. SARS-CoV-2-EindV wird in Pkt. III. Absatz 2 klarstellungshalber für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) aufgeführt.

Pkt. IV - Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes

Um dem aktuellen Infektionsgeschehen und damit der erhöhten Ansteckungsgefahr auch im Rahmen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden, sind auch hier weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erforderlich. Obgleich die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber ohnehin nach § 3 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen haben, stellen betriebliche Schulungen, Informationsveranstaltungen, Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte eine mögliche Quelle für Infektionen eines größeren Personenkreises aus mehreren Haushalten dar. Die verbindliche Beschränkung von Schulungen und Informationsveranstaltungen auf fünf Personen ist deshalb ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 10 IfSG) zum Schutz vor Ansteckungen. Sie ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch erforderlich. Ein milderer Mittel (z. B. höhere Personenzahl) ist in Anbetracht der bestehenden Beschränkung für Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis nach § 7 Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-EindV und für Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen nach § 19 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV allenfalls für arbeitsorganisatorisch erforderliche Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte zu rechtfertigen.

Pkt. V - Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Die Sicherheit besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor Infektionsgefahren muss im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit einen besonderen Stellenwert einnehmen. Bei diesen Bevölkerungsgruppen ist das Risiko einer besonders schweren und ggf. tödlichen Erkrankung ungleich höher und diese tragen maßgeblich zur immer stärkeren Inanspruchnahme der medizinischen Kapazitäten bei. Mithin gilt es auch hier, die Kontakte zwecks Infektionsschutz auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zuletzt sind die Infektionen in den betreffenden Einrichtungen stark gestiegen.

Die Begrenzung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen auf eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für maximal eine Stunde ist dafür ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG), da insbesondere die über § 14 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Beschränkung des Aufenthaltes auf eine Stunde einem gleichzeitigen Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern in den Einrichtungen entgegenwirkt und damit die Wahrscheinlichkeit von Kontakten vermindert wird. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – auch in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten (Patienten, Bewohner, Angehörige, sonstige Besucher usw.) bzgl. der Aufrechterhaltung des nötigen

regelmäßigen persönlichen Begegnens und der sozialen Kontakte sowie der Verhinderung einer Isolation – ist die Maßnahme auch erforderlich. Eine Besuchsregelung mit häufigeren und/oder längeren Kontakten als milderer Mittel würde den beabsichtigten Erfolg der Maßnahme – den maßgeblich erhöhten Infektionsschutz – gefährden und ist daher ungeeignet.

Mit der Bezugnahme in Pkt. V Satz 2 dieser Allgemeinverfügung auf die bestehenden Ausnahmen von den Beschränkungen des Besuchsrechtes wird zum Ausdruck gebracht, dass die Begrenzung der Besuchszeit auf eine Stunde in den in § 14 Abs. 2 Satz 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV genannten Ausnahmefällen (Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen) gleichfalls nicht anzuwenden ist.

Pkt. VI - Zugangsrechte für Bedienstete der Ordnungsbehörden

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz können nur greifen, wenn deren Einhaltung von der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden wirksam kontrolliert und soweit geboten sanktioniert werden kann. Hierzu sind Zugangsrechte erforderlich. Die Regelung wird klarstellend aufgrund der bestehenden Befugnisse zur Gefahrenabwehr nach dem OBG und dem BbgPolG getroffen.

Pkt. VII – Bußgeldtatbestände

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und müssen mit einer Geldbuße geahndet werden können. Nur so lassen sich die Maßnahmen wirksam durchsetzen. Hierzu ist die vorgenommene Regelung über Bußgeldtatbestände erforderlich und ein geeignetes Mittel.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.

Frankfurt (Oder), 22. Dezember 2020

René Wilke
Oberbürgermeister